

Nun scheint auch die Bundesregierung aufgeschreckt zu sein, ob der schlechten Nachrichten von VW. Bekanntlich kämpft der Konzern mit Absatzproblemen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Der Verbrennermotor wird politisch beerdigt und die Verkaufszahlen der E-Autos sind zusammengebrochen, seitdem die Förderung über Nacht gestrichen wurde. Nun soll scheinbar der schleppende Absatz der E-Autos durch steuerpolitische Maßnahmen angekurbelt werden. Neue Steuervorteile ziehen am Himmel auf. Die SPD möchte die erst kürzlich abgeschaffte Kaufprämie für E-Autos wiederbeleben. Bundeswirtschaftsminister Habeck (Bündnis 90/Die Grünen): „Die großen Automobilhersteller und ihre Zulieferer sind gute Arbeitgeber für Zigtausende Beschäftigte, Wohlstandsmotor in Regionen quer durch das Land und Innovationstreiber über Branchengrenzen hinweg“, und weiter: „Das soll auch so bleiben.“ Das Bundeskabinett hat Steuervorteile erlassen, die sich immerhin auf 585 Mio. Euro belaufen sollen. Eine Steigerung auf 650 Mio. Euro bis 2028 sieht der Gesetzentwurf vor. Für E-Autos soll eine Superabschreibung gelten, nämlich 40% Abschreibungssatz im Jahr der Anschaffung. Der Abschreibungssatz fällt dann auf 6% über fünf Jahre. Der Preisdeckel bei der Dienstwagenbesteuerung soll angehoben werden. Bisher kann die Besteuerung der privaten Nutzung mit 0,25% (statt 1%) vom Listenneupreis nur in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffungskosten des E-Autos maximal 70 000 Euro betragen. Diese Grenze soll auf 95 000 Euro ausgeweitet werden. Ob sich der Wunsch der Bundesregierung erfüllt, dass Deutschland ein „starker Automobilstandort bleibt“? Offensichtlich muss nun der Steuerzahler herhalten, damit die Wette auf die E-Mobilität aufgeht. Wird damit die politische Forderung unterstützt, dass sich der Trend zur Elektromobilität nicht aufhalten lässt? Was ist, wenn der Autokäufer den Weg nicht mitgeht? Es bleibt zu wünschen, dass die steuerliche Förderung dazu beiträgt, dass die Arbeitsplatzverluste bei Autoindustrie und Zulieferern nicht eintreten werden. Zweifel sind allerdings angebracht.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Keine Relevanz der Unternehmensidentität bei einer Kapitalgesellschaft für die Feststellung eines im Wege der Anwachsung von einer Personengesellschaft übernommenen Gewerbeverlusts

1. Die Änderung der wirtschaftlichen Betätigung einer Kapitalgesellschaft und die Übertragung einer betrieblichen Einheit auf eine andere Kapitalgesellschaft lassen die für die Nutzung eines Gewerbeverlusts gemäß § 10a des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) erforderliche Unternehmensidentität der übertragenden Kapitalgesellschaft unberührt.

2. Soweit ein ursprünglich im Betrieb einer Personengesellschaft entstandener Gewerbeverlust durch Anwachsung auf eine Kapitalgesellschaft übergegangen ist, entfällt der bei der Kapitalgesellschaft nach § 10a Satz 6 GewStG als vortragsfähig festgestellte Fehlbetrag nicht dadurch, dass sie den verlustverursachenden Geschäftsbereich im Wege eines Asset Deals weiterveräußert.

BFH, Urteil vom 25.4.2024 – III R 30/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2069-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zum Zurechnungssubjekt des fiktiven Gewinns nach § 15a Abs. 3 EStG

1. § 15a Abs. 3 Satz 1 (Einlageminderung) und Satz 3 (Haftungsminderung) des Einkommensteuergesetzes sind gesellschafterbezogen auszulegen. Danach ist der fiktive Gewinn demjenigen Kommanditisten zuzurechnen, der die für die Einlageminderung erforderliche Entnahme tätigt oder für den die im Handelsregister eingetragene Haftsumme gemindert wird.

2. Die gesellschafterbezogene Betrachtung der Gewinnhinzurechnung gilt auch dann, wenn der Kommanditanteil unterjährig übertragen wird.

BFH, Urteil vom 20.6.2024 – IV R 17/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2069-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Begünstigungstransfer bei der Erbschaftsteuer

1. Der Transfer der Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen, für vermieteten Wohnraum und für das selbstgenutzte Familienheim unter Miterben setzt voraus, dass die Übertragung der Vermögenswerte im Rahmen der Teilung des Nachlasses erfolgt. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die Teilung des Nachlasses mehr als sechs Monate nach dem Erbfall erfolgt (entgegen H E 13a.11 der Hinweise zu den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019).

2. Beruht der Entschluss, den Nachlass zu teilen und dabei begünstigtes (Betriebs-)Vermögen gegen nicht begünstigtes Vermögen zu übertragen, auf einer neuen Willensbildung der Erben-gemeinschaft, die den Nachlass zunächst willentlich ungeteilt belassen hat, ist die Übertragung nicht begünstigt.

BFH, Urteil vom 15.5.2024 – II R 12/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2069-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs von § 20 Abs. 4a S. 3 EStG in der bis Ende 2020 geltenden Fassung

1. Die Einlösung einer unechten (umgekehrten) Umtauschanleihe mit der Andienung eines Wertpapiers durch den Emittenten erfüllt den Tatbestand der Einlösung in § 20 Abs. 2 Satz 2

des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der nach dem 31.12.2008 geltenden Fassung.

2. § 20 Abs. 4a Satz 3 Halbsatz 1 EStG findet auch auf im Einlösungszeitpunkt eingetauschte oder angediente Xetra-Gold-Schuldverschreibungen Anwendung, wenn diese die Voraussetzungen des Wertpapierbegriffs gemäß § 2 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erfüllen.

BFH, Urteil vom 8.5.2024 – VIII R 28/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2069-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerpflicht von Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse

1. Eine inländische öffentliche Kasse ist die Kasse einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, sowie jede Kasse, die einer Institution angehört, die der Dienstaufsicht und der Prüfung ihres Finanzgebarens durch die öffentliche Hand unterliegt.

2. Die Kasse einer inländischen, öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ist eine öffentliche Kasse im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes.

BFH, Urteil vom 11.7.2024 – VI R 35/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2069-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit der Besteuerung von Sportwetten

NV: § 17 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes verstößt weder gegen Verfassungsrecht noch gegen Europarecht.

BFH, Urteil vom 16.7.2024 – IX R 6/22
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2069-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)